

V2025 Postulat (SP) „Beibehaltung des durch die Gemeinde entschädigten, zehntägigen Vaterschaftsurlaubs für Gemeindeangestellte“

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

In der Parlamentssitzung Nr. 5 vom 31.05.2021 wurde dieses Postulat erheblich erklärt, nachdem der Gemeinderat den Vorstoss beantwortet hat (Beilage 1).

2. Inkraftsetzung per 01.01.2023

Der Urlaubsanspruch, wie im Vorstosstext beschrieben, wurde in Art. 84 der Personalverordnung aufgenommen und per 01.01.2023 in Kraft gesetzt ([Link PV](#)).

	Art. 84 ^{**}
Bezahlter Elternschaftsurlaub	<p>1 Anspruch auf einen bezahlten Elternschaftsurlaub von vier Wochen haben Mitarbeitende, die im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes</p> <ul style="list-style-type: none">a) dessen rechtlicher Vater sind oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate werden;b) mit dessen Mutter oder dessen Vater verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebenspartnerschaft leben und keinen Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub nach Artikel 85 haben. ^{**} <p>2 Der Urlaub ist innerhalb von sechs Monaten zu beziehen. Ein tageweiser Bezug ist möglich.</p> <p>3 Mitarbeitende können den Urlaub nach mündlicher Meldung an die Abteilungsleitung beziehen.</p>

Die Mitarbeitenden wurden im Dezember 2022 über die Anpassungen in Art. 84 der Personalverordnung wie folgt informiert:

Der Anspruch wird von 10 auf 20 Tage erhöht (entspricht 4 Arbeitswochen). Zudem wurde die Formulierung dem Erwerbersatzgesetz angepasst, welche auf das Kindesverhältnis und nicht auf das Verhältnis zur Mutter abstellt. Der Anspruchsbereich wird ausgeweitet, unabhängig vom Zivilstand der Eltern und unabhängig von der Elternkonstellation Mann/Frau – Frau/Frau – Mann/Mann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 10.05.2023

Der Gemeinderat

Beilagen

1) Parlamentsantrag Beantwortung (online auf Parlamentswebseite)

koeniz / 701827

V2025 Postulat (SP) „Beibehaltung des durch die Gemeinde entschädigten, zehntägigen Vaterschaftsurlaubs für Gemeindeangestellte“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen, ob die bis anhin von der Gemeinde gewährten zehn Tage Vaterschaftsurlaub¹ auch nach dem 1. Januar 2021 (Inkrafttreten Vaterschaftsversicherung) beibehalten werden können. Der Vaterschaftsurlaub für Gemeindeangestellte betrage somit für männliche Gemeindeangestellte zwanzig Tage.

Begründung

Bezüglich familienfreundlicher, zeitgemässer Anstellungsbedingungen blickt die Gemeinde auf eine lange Tradition zurück:

- Bis zur Einführung der Mutterschaftsversicherung im Jahr 2005 finanzierte die Gemeinde den weiblichen Angestellten einen Mutterschaftsurlaub.
- Die Gemeinde gewährt heute den weiblichen Angestellten ab dem zweiten Anstellungsjahr zusätzliche drei Wochen Mutterschaftsurlaub (total 17 Wochen) bei vollem Lohn.²
- Seit 1. Januar 2012 bezahlt die Gemeinde einen zehntägigen Vaterschaftsurlaub.

Zehn zusätzliche Tage Vaterschaftsurlaub, die in den ersten 6 Monaten nach der Geburt eines Kindes (wochen-, tage- oder halbtagsweise) bezogen werden können, sind ein Zeichen, dass die Gemeinde anerkennt, dass Kinderbetreuung keine Frauenpflicht, sondern eine Elternpflicht ist. Sie setzt somit ein wichtiges Zeichen auf dem Weg zur tatsächlich gelebten Gleichberechtigung von Frau und Mann. Dieses Zeichen hat auch eine positive Signalwirkung nach Aussen.

Die Gemeinde ist – gerade in finanziell schwierigen Zeiten - auf qualifizierte und motivierte Angestellte angewiesen. Im Jahr 2011 (bei der Einführung des zehntägigen Vaterschaftsurlaubs) rechnete die Gemeinde mit jährlichen Folgekosten von knapp Fr. 10'000. Motivierte Angestellte mit Vaterpflichten machen diesen Betrag durch konzentriertes, effizientes Arbeiten mehr als wett.

Köniz, 16. November 2020
Arlette Münger

Eingereicht

16. November 2020

Unterschrieben von 13 Parlamentsmitgliedern

Arlette Münger, Cathrine Liechti, Ruedi Lüthi, Lydia Feller, Käthi von Wartburg, Vanda Descombes, Tanja Bauer, Claudia Cepeda, Simon Stocker, Sandra Röthlisberger, Christian Roth, Franziska Adam, Iris Widmer

¹ Personalverordnung, Art. 84
(https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14923/200107_153011Personalverordnung2020.pdf)

² Personalverordnung, Art. 83

Antwort des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Familienfreundliche Anstellungsbedingungen waren stets ein wichtiges Element im Personalrecht der Gemeinde Köniz. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dies auch so bleiben soll und hat entsprechende Massnahmen auch in der Personalstrategie 2020-2025 aufgenommen.

In den Jahren 2018 – 2020 wurden jährlich durchschnittlich sieben Angestellte Vater eines neugeborenen Kindes. Diese Väter hatten bislang das Recht, einen Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen zu beziehen. Der Vaterschaftsurlaub wurde in den sechs Monaten nach der Geburt bezogen, und es hat sich bestätigt, dass die zusätzliche Abwesenheit am Arbeitsplatz mit hoher Motivation und Arbeitseinsatz der jungen Väter wettgemacht wurde. Insgesamt hielten sich die Folgekosten pro Jahr, wie ursprünglich prognostiziert, in bescheidenem Rahmen.

Am 27. September 2020 hat die Schweizer Stimmbevölkerung den zweiwöchigen, bezahlten Vaterschaftsurlaub angenommen. Leistet die Arbeitgeberin während des Vaterschaftsurlaubs Lohnfortzahlungen, die mindestens der Höhe der Vaterschaftsentschädigung entsprechen, wird die Entschädigung der Arbeitgeberin ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt 80% des versicherten Lohnes und ist nach oben limitiert (max. CHF 196/Tag, total max. CHF 2'744).

Würde die Gemeinde Köniz einen Vaterschaftsurlaub von insgesamt 20 Tagen gewähren, so könnte die Hälfte davon mit der EO-Entschädigung weitgehend finanziell kompensiert werden.

Folgende Städte haben den Vaterschaftsurlaub bereits auf 20 Tage verlängert:

- Biel (schon vor 2021)
- Bern (schon vor 2021)
- Thun
- Aarau

2. Fazit

Der Gemeinderat erachtet die Verlängerung des nun national verankerten Vaterschaftsurlaubs als wertvolles Zeichen gegenüber den Mitarbeitern. Er ist bereit, die Beibehaltung der bislang gewährten zehn Tage zusätzlich zu den nun gesetzlich vorgeschriebenen zehn Tagen zu prüfen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird erheblich erklärt.

Köniz, 03.03.2021

Der Gemeinderat